


BEITRAGSORDNUNG 2015

(beschlossen in der Vollversammlung am 24. April 2014)

	Beiträge und Gebühren	EUR
1.a)	Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen eingetragenen Rechtsanwältinnen jährlich	900,00
1.b)	Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen jährlich	200,00
2.)	Kammerbeitrag jährlich bei Ersteintragung als Rechtsanwältin, sofern die Anwältin nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwältin eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende. Diese Ermäßigung erlischt ab 1. Jänner jenes Jahres, in welchem die Rechtsanwältin eine oder mehrere Rechtsanwaltsanwärtinnen beschäftigt, und lebt nicht wieder auf.	400,00
3.)	Treuhandbuchbeitrag der in die Liste der Rechtsanwältinnen und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen eingetragenen Rechtsanwältinnen jährlich	150,00
4.)	Zuschlag zum Kammerbeitrag nach 1.a): Zuschlag für jede Rechtsanwaltsanwärtin jährlich	400,00
5.)	Eintragungsgebühr für die Rechtsanwältin Eintragungsgebühr für die Rechtsanwaltsanwärtin Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der Rechtsanwältinnen) jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	220,00 75,00 220,00
6.)	Legitimation für Rechtsanwaltsanwärtinnen und Kanzleiangestellte, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	30,00
7.)	Anwaltsausweis mit Signaturfunktion, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr nach dem Gebührengesetz	50,00
8.)	Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Treuhandbuch-Vertrauensschadensversicherung	207,27
	Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Vertrauensschadensversicherung	122,32
	Jährlicher Beitrag der Rechtsanwältin zur Prämie der Großschadenshaftpflichtversicherung	765,90

Wenn in dieser Beitragsordnung von Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwaltsanwärtin die Rede ist, so sind damit auch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwälte gemeint.

Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai, die 2. Hälfte bis 1. September. Die Kammerbeiträge und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit $\frac{3}{4}$ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Beitrag zum Treuhandbuch ist gemeinsam mit dem Kammerbeitrag bis 1. Mai eines jeden Jahres zahlbar, die Beiträge zu den Versicherungsprämien zum 20. Jänner eines jeden Jahres.

Der Ausschuss wird ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung ist auch auf niedergelassene Rechtsanwältinnen (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen sind bei den Rechtsanwältinnen einzuheben, bei denen sie in praktischer Verwendung stehen.

Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt werden. Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at>.